

Verordnung

der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Die Coronavirus-Einreiseverordnung läuft am 28. April 2022 aus. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eingetragene Infektionen zu verringern. Denn durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten oder Subvarianten mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich.

Die Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 12 (sogenannte Corona-Warn-SMS) sollten zum 28. April 2022 auslaufen. Die Versendung der SMS verursacht bei den Netzbetreibern sehr hohe monatliche Kosten bei geringer nachgewiesener Nutzung.

B. Lösung

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Dies macht insbesondere die in § 5 geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gering zu halten. Trotz der steigenden Zahl der geimpften Personen verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Seit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung erfolgt die Einstufung als Hochrisikogebiet nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante erhöhter Pathogenität besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, ist die Kategorie der Hochrisikogebiete aber weiterhin erforderlich, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen und flexibel reagieren zu können.

Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Mit Fortschreiten der Dauer der Pandemie dürfte nach zwei Jahren jede einreisende Person Kenntnis über Informationsquellen für die Einreisebestimmungen haben; der Bedarf an Informations-SMS scheint nach Auswertung entsprechender Zahlen nun gering zu sein. Aus

Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativen Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

Die englischsprachige Abkürzung „PoC-NAAT“ für „Point of Care - Nucleic Acid Amplification Technology“ wird durch die deutschsprachige Abkürzung „PoC-NAT“ für „Point of Care - Nukleinsäure-Amplifikations-Technik“ ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Abschaffung der Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber entstehen für diese Einsparungen von rund 400.000 Euro alleine durch den Wegfall der Versendung von SMS an die Einreisenden mit ausländischen Mobilfunkbetreibern.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Abschaffung der Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber entstehen für diese Einsparungen von rund 400.000 Euro alleine durch den Wegfall der Versendung von SMS an die Einreisenden mit ausländischen Mobilfunkbetreibern.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BANz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)“.

2. In § 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, § 5 Absatz 2 erster Halbsatz und § 9 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „PoC-NAAT“ durch die Angabe „PoC-NAT“ ersetzt.
3. § 12 wird aufgehoben.
4. In § 14 wird die Angabe „28. April“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 31. Mai 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3, durch die § 12 aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Die englischsprachige Abkürzung „PoC-NAAT“ für „Point of Care - Nucleic Acid Amplification Technology“ wird durch die deutschsprachige Abkürzung „PoC-NAT“ für „Point of Care - Nukleinsäure-Amplifikations-Technik“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 12 (sogenannte Corona-Warn-SMS) werden aufgehoben. Die Versendung der SMS verursacht bei den Netzbetreibern hohe monatliche Kosten bei geringer nachgewiesener Nutzung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativen Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

Zu Nummer 4

Die Geltungsdauer der Coronavirus-Einreiseverordnung wird verlängert; sie tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch im Wege von Reisebewegungen oder dem Grenzverkehr eingetragene Infektionen zu verringern. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten oder Subvarianten mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich.

Daher sind insbesondere die Aufrechterhaltung der Kategorie der Hochrisikogebiete und der in § 5 geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gering zu halten. Weitere, eingriffsintensivere Maßnahmen der Coronavirus-Einreiseverordnung, wie die Pflicht zur Absonderung nach der Einreise oder das Beförderungsverbot für Einreisen aus Virusvariantengebieten, sind derzeit de facto nicht anzuwenden, da seitens der zuständigen Bundesministerien keine Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiete ausgewiesen sind. Da die Erforderlichkeit der Maßnahmen aber auch in dem relativ kurzen Verlängerungszeitraum der Verordnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden sie ebenfalls aufrechterhalten.

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich aufgrund von neuen Virusvarianten mit gegenüber der Omikron-Variante erhöhter Pathogenität weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, soll neben der Kategorie der Virusvariantengebiete auch die Kategorie der Hochrisikogebiete aufrechterhalten bleiben, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen reagieren zu können.

Trotz der steigenden Zahl geimpfter Personen verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Coronavirus-Einreiseverordnung tritt am 28. April 2022 außer Kraft. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb des Bundesgebiets durch eingetragene Infektionen zu verringern. Denn durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten oder Subvarianten mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich.

Die Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 12 (sogenannte Corona-Warn-SMS) sollten zum 28. April 2022 auslaufen. Die Versendung der SMS verursacht bei den Netzbetreibern sehr monatliche Kosten bei geringer nachgewiesener Nutzung.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Die weltweit weiterhin dynamische epidemische Situation macht insbesondere die in § 5 geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gering zu halten. Trotz der steigenden Zahl der geimpften Personen verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Seit der Dritten Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseV erfolgt die Einstufung als Hochrisikogebiet nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante erhöhter Pathogenität besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, ist die Kategorie der Hochrisikogebiete weiterhin erforderlich, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen und flexibel reagieren zu können.

Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Mit Fortschreiten der Dauer der Pandemie dürfte nach zwei Jahren jede einreisende Person Kenntnis über Informationsquellen für die Einreisebestimmungen haben (re-open-Seite der EU, Seite des Auswärtigen Amtes etc.); der Bedarf an Informations-SMS scheint nach Auswertung entsprechender Zahlen nun gering zu sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativen Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

Die englischsprachige Abkürzung „PoC-NAAT“ für „Point of Care - Nucleic Acid Amplification Technology“ wird durch die deutschsprachige Abkürzung „PoC-NAT“ für „Point of Care - Nukleinsäure-Amplifikations-Technik“ ersetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Abschaffung der Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber entstehen für diese Einsparungen von rund 400.000 Euro alleine durch den Wegfall der Versendung von SMS an die Einreisenden mit ausländischen Mobilfunkbetreibern.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 31. Mai 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3, durch die der bisherige Abschnitt 4 aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3, durch die der bisherige Abschnitt 4 aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Die englischsprachige Abkürzung „PoC-NAAT“ für „Point of Care - Nucleic Acid Amplification Technology“ wird durch die deutschsprachige Abkürzung „PoC-NAT“ für „Point of Care - Nukleinsäure-Amplifikations-Technik“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 12 (sogenannte Corona-Warn-SMS) werden aufgehoben. Die Versendung der SMS verursacht bei den Netzbetreibern hohe monatliche Kosten bei geringer nachgewiesener Nutzung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativen Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6

Die Geltungsdauer der Coronavirus-Einreiseverordnung wird verlängert; sie tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch im Wege von Reisebewegungen oder dem Grenzverkehr eingetragene Infektionen zu verringern. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten oder Subvarianten mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich.

Daher sind insbesondere die Aufrechterhaltung der Kategorie der Hochrisikogebiete und der in § 5 geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gering zu halten. Weitere, eingriffsintensivere Maßnahmen der Coronavirus-Einreiseverordnung, wie die Pflicht zur Absonderung nach der Einreise oder das Beförderungsverbot für Einreisen aus Virusvariantengebieten, sind derzeit de facto nicht anzuwenden, da seitens der zuständigen Bundesministerien keine Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiete ausgewiesen sind. Da die Erforderlichkeit der Maßnahmen aber auch in dem relativ kurzen Verlängerungszeitraum der Verordnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden sie ebenfalls aufrechterhalten.

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich aufgrund von neuen Virusvarianten mit gegenüber der Omikron-Variante erhöhter Pathogenität weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, soll neben der Kategorie der Virusvariantengebiete auch die Kategorie der Hochrisikogebiete aufrechterhalten bleiben, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen reagieren zu können. Trotz der steigenden Zahl geimpfter Personen verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig. Die geänderte Paragraphenbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.